

SV-Report zum 15. September 2024

Steuerplanungen bis 2026

Steuer

Am 24. Juli 2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 und den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz) beschlossen.

Mit diesen Gesetzentwürfen werden die Grundfreibeträge für die Jahre 2024, 2025 und 2026 erhöht und somit die steuerliche Freistellung des Existenzminimums aufgrund der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten angepasst.

Zunächst soll der am 1. Januar 2024 auf 11.604 Euro gestiegene Grundfreibetrag um 180 Euro rückwirkend für dieses Jahr auf 11.784 Euro erhöht werden, was die Steuerzahler etwas entlastet.

Das Steuerfortentwicklungsgesetz sieht eine Erweiterung der Grundfreibeträge und der Eckwerte des Steuertarifs für die Jahre 2025 und 2026 vor, sodass weniger Lohn- und Einkommensteuer zu zahlen ist. Die genaue Höhe lässt sich heute noch nicht sagen, weil sich diese aus dem im Herbst zu erstellenden 15. Existenzminimumbericht und den 6. Steuerprogressionsbericht ergibt.

Nach dem jetzt vorliegenden Entwurf wird der Grundfreibetrag 2025 um 300 Euro auf 12.084 Euro und 2026 nochmals um 252 Euro auf 12.336 Euro angehoben.

Zudem werden die Eckwerte des Steuertarifs inflationsbedingt weiter nach rechts verschoben, was bedeutet, dass der Spitzensteuersatz von 42 Prozent, der gegenwärtig bei einem zu versteuernden Einkommen ab 66.761 Euro einsetzt, 2025 bei einem zu versteuernden Einkommen ab 68.430 Euro und 2026 ab einem zu versteuernden Einkommen ab 69.799 Euro greift.

Keine Verschiebung des zu versteuernden Einkommens wird es für den sogenannten Reichensteuersatz von 45 Prozent geben, der weiterhin bei einem zu versteuernden Einkommen ab 277.826 Euro erhoben wird. Für Verheiratete gelten die doppelten Euro-Beträge für das zu versteuernde Einkommen.

Die Höhe der steuerlichen Entlastung richtet sich nach dem zu versteuernden Einkommen und ist umso höher, je höher es ist. Es ergeben sich nach dem Gesetzentwurf für nachstehende Einkommen folgende Steuersenkungen:

zu versteuerndes Einkommen (zvE)	Steuersenkung für	
	2025	2026
20.000 €	117 €	68 €
30.000 €	139 €	86 €
40.000 €	170 €	110 €
50.000 €	209 €	142 €
60.000 €	258 €	180 €
70.000 €	301 €	220 €
100.000 €	301 €	220 €

Solidaritätszuschlag

Betroffen von den Steuervorteilen sind auch die Zahler des Solidaritätszuschlags. Erhoben wird der Solidaritätszuschlag erst bei einer Einkommensteuerschuld von Alleinstehenden im Jahr 2025 von 19.950 Euro (2024 18.130 Euro), im Jahr 2026 von 20.350 Euro. Für Verheiratete verdoppeln sich die Freibeträge.

Durch die Anhebung der Freibeträge bleibt ein zu versteuerndes Einkommen eines Alleinstehenden im Jahr 2025 bis zu 72.510 Euro (2024: 68.410 Euro), im Jahr 2026 bis zu 74.414 Euro vom Solidaritätszuschlag verschont.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Das Kindergeld soll zum 1. Januar 2025 um 5 Euro auf 255 Euro im Monat pro Kind steigen und nochmals um weitere 4 Euro auf 259 Euro ab 1. Januar 2026. Vorgesehen ist auch die Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags für 2025 um 60 Euro auf 6.672 Euro und um weitere 156 Euro auf 6.828 Euro für das Kalenderjahr 2026.

Steuerklassenkombination III und V

Zum 1. Januar 2029 ist der Wegfall der Steuerkombination III und V für Arbeitnehmer-Ehepaare geplant. Jeder Ehepartner ist sodann in die Steuerklasse IV oder wahlweise in die Steuerklasse IV mit Faktor einzuordnen. Durch den Wegfall der Steuerklassen III und V werden letztendlich nicht mehr oder weniger Steuern erhoben, jedoch verschiebt sich die monatliche Steuerbelastung, während bei der Steuerklasse III der Besserverdienende weniger Steuern monatlich zahlte, erhob der Fiskus vom weniger Verdienenden in der Steuerklasse V mehr Steuern. Im Endeffekt musste das Finanzamt meistens Steuern nachfordern. Dies wird durch den Wegfall weitestgehend vermieden.

Haushaltsentwurf 2025 sieht Ausgaben von 488,7 Mrd. Euro vor

Haushalt

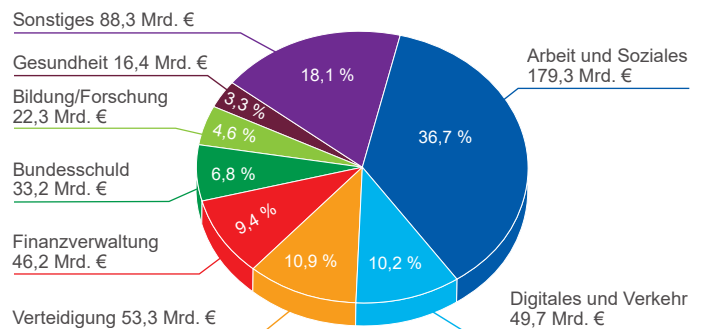
Am 13. September wurde die 1. Lesung des Haushaltsentwurfs 2025 im Bundestag zum Abschluss gebracht. Für das kommende Jahr sind Ausgaben in Höhe von 488,7 Mrd. Euro (2024: 488,9 Mrd. €) vorgesehen. Die Nettokreditaufnahme beträgt 51,3 Mrd. Euro (2024: 50,3 Mrd. €), sodass die Vorgaben der Schuldenbremse noch eingehalten werden.

Den weitaus größten Posten im Haushalt nimmt der Etat des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit 179,3 Mrd. Euro ein. Für Zuweisungen und Zuschüsse an die Rentenversicherung und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entfallen 132,89 Mrd. Euro (2024: 127,3 Mrd. €). Kosten für das Bürgergeld sind in Höhe von 25 Mrd. Euro (2024: 29,7 Mrd. €) vorgesehen.

Der Haushalt 2025 sieht Investitionen in Höhe von 81,0 Mrd. Euro vor, rund 10,2 Mrd. mehr als 2024. Zur Stärkung des Wachstums in Deutschland wird mehr in Straßen und Schienennetze und digitale Infrastruktur investiert. Der Etat des Ministeriums Digitales und Verkehr wird um

5 Mrd. Euro auf 49,7 Mrd. Euro erhöht. Beschlossen wird der Haushalt 2025 voraussichtlich Ende November 2024.

Ausgaben des Bundes von 488,7 Mrd. Euro im Jahr 2025



Quelle: Entwurf Haushaltsgesetz 2025; Drucksache 20/12400

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2024, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.